

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 25. Freitag den 27. März 1829.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

Magold, Freudenstadt. [Schutzpocken-Impfung.] In dem Regierungs-Blatt vom 16. März d. J. Nro. 12. ist eine K. Verordnung vom 11. März 1829 enthalten, nach welcher zu Verhütung des Umsichgreifens der Menschen-Pocken eine allgemeine Revision der bis jetzt geschehenen Schutzpocken-Impfungen an Personen, die das 30ste Lebensalter noch nicht zurückgelegt haben, und beziehungsweise eine allgemeine Impfung der noch nicht für geimpft erkanteten Personen angeordnet ist.

Die sämtlichen Ortsvorsteher werden daher verantwortlich gemacht, diese K. Verordnung am nächsten Sonntag den 29sten d. M.

nach dem Vormittags Gottesdienste ihren Gemeinde-Angehörigen deutlich und wörtlich zu eröffnen, sodann unter Rücksprache mit dem Oberamts-Arzt und den berechtigten Bezirks-Impfärzten das weiters vorgeschriebene unverzüglich zu vollziehen und vollziehen zu lassen, worüber man eine spezielle namentliche Nachweisung unfehlbar auf den 30. April d. J. hier erwartet.

Die K. Pfarrämter werden aufgefordert, den Ortsvorstehern gegen eine aus

der Gemeinde-Kasse zu bezahlende Gebühr von 4 kr. pr. Blatt, Auszüge aus den Familien-Registern über sämtliche in der Gemeinde lebenden Personen, die das 30ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu fertigen und zu übergeben, wornach die Impfärzte die Impfung zu Controliren haben.

Den 21. März 1829.

Die K. Oberämter.

Magold, Freudenstadt. [Notizen-Aufnahme für das neue Gewerbe-Kataster.] Den Orts-Vorstehern ist bereits bekannt, daß ein neues Gewerbesteuer-Kataster unverzüglich hergestellt, und die Steuer pro 1 Jul. 1829 schon nach dem Resultate desselben vertheilt werden solle.

Es ist daher nöthig, daß die Aufnahme der Notizen unverweilt eingeleitet werde, in welcher Beziehung von dem K. Steuer-Kollegium folgende Anordnungen getroffen worden sind, welche vorläufig, und bis die Kataster-Tabellen mit etwaig weiteren Aufträgen hinausgegeben werden können, den Ortsvorstehern und beziehungsweise Ausnahms-Deputationen eröffnet werden.

§. 1.

Die Aufnahme ist zu Folge höherer Bestimmung in jedem Orte Sache des Gemeinderaths, und unter demselben des

var sanft  
ein Segen

gen?  
Neuem  
ie vor ei  
fallen ist  
che lange  
in einer  
ut. Wäh-  
von der  
ine große  
auptes der  
Bald be-  
n. Als  
s Braut  
ie Glück-  
danke  
ergriffen,  
en beide  
nicht be-  
Morgen  
Braut-  
tlich be-  
etten, er  
ode ent-  
: giebt

antippe  
ser vor  
bei dem  
ein Be-  
enselben  
„Ich  
ne und  
ent-

23.



Rathschreibers, und geht auf Kosten der Gemeinde-Kasse. So weit es nöthig erachtet wird, sind die Vorsteher der verschiedenen Gewerbe beizuziehen.

§. 2.

Die Gewerbe werden wieder nach den 4 Haupt-Abtheilungen 1) Handwerker und Kleinhändler, 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen, 3) Mühlen und andere Werke, und 4) Wirthschafts-Gewerbe, und zwar I. Wirthschafts-Gewerbe im engern Sinne, und II. Getränke-Fabriken, aufgenommen, die Handwerker aber zerfallen in die 4. in der Instruktion vom 24. Sept. 1821 bezeichneten Unter-Abtheilung.

§. 3.

Zu der daselbst unter Ziffer II. gegebenen Liste sind weiter zu zählen: unter der 2ten Abtheilung: die Pächter der vom Staat verpachteten Gewerbe; unter der 4ten Abtheilung: die Pächter der vom Staat verpachteten Bierbrauereien; und zu den Kleinhändlern sind noch zu zählen: die Meubles-Vermiether; dagegen bleiben die herrschaftlichen Salzfactoren, welche letztmals von einigen Ausnahme-Deputationen beigezogen werden wollten, auch diesmal von der Gewerbesteuer frei.

§. 4.

Die Gewerbetenden werden in den Haupt- und beziehungsweise Unter-Abtheilungen, nach alphabetischer Ordnung, sowohl der Gewerbe-Gattungen als der Gewerbe-Inhaber, und zwar letztere mit dem Vor- und Geschlechts-Namen, und wenn mehrere gleichen Namens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung vorgetragen.

Bei den Handlungen ist anzugeben, ob sie en detail oder en gros geführt werden, ob sie nur auf einzelne Artikel, z. B. Eisen-Waaren, Tuch, Leinwand &c. oder vermischt auf mehrere kaufmännische Artikel sich erstrecken;

Bei den Mühlen sind zuerst diejenigen

Werke vorzutragen, welche von den Eigenthümern selbst betrieben werden, und an diese diejenigen anzureihen, welche verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterworfen sind; der Beschluß ist mit den Pächtern steuerfreier Werke zu machen; die Zahl der Gänge ist in der 2ten Rubrik der Cataster-Tabelle aufzuführen.

Bei den Wirthschaften ist anzugeben, ob es Schild-, Speise-, Schank- oder Kaffee-Wirthschaften seyen, und ob Billards dabei sich befinden; diese verschiedenen Wirthschafts-Gattungen sind nicht vermischt unter einander, sondern jede Gattung ist für sich in obiger Ordnung vorzutragen, so daß, wenn z. B. ein Schildwirth nebenbei ein Billard hält, dieses nicht bei der Schild-Wirthschaft, sondern besonders aufgeführt wird.

Die Aufzählung der Getränke-Fabriken geschieht unter Angabe der Gattung des Getränkes und des Fabrik-Inhabers.

§. 5.

Der Aufnahme ist die neueste Steuerrolle zum Grund zu legen, und solche über die seit der letzten Revision vorgegangenen Veränderungen zu berichten und zu ergänzen. Nach jeder Handwerks-Gattung ist in den Tabellen einiger Raum zu lassen, und die Einträge sind so zu machen, daß bei dem spätern Einschätzungsgeschäft die Gründe für die Einschätzung in die Klassen und Absufungen vollständig und deutlich können vorgetragen werden.

Der Rathschreiber und die Urkunds-Personen, welche der Gemeinderath jenem beizugeben für angemessen findet, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Notizen verantwortlich, und haben das Verzeichniß zu beurkunden.

§. 6.

In denjenigen Orten, wo der Rathschreiber hinlängliche Kenntniß der Geschäftsförmern hat, um das Verzeichniß der Gewerbe so aufzunehmen, daß es bei der Einschätzung nur noch über die der-

selben vorbehaltenen Rubriken ergänzt werden darf, sind dabei die Cataster-Tabellen zu gebrauchen, wovon in den Anlagen Formularien beigelegt sind. Diese Tabellen werden durch das Steuer-Revisorat jedem Oberamte mitgetheilt werden; welches zu beurtheilen und zu erkennen hat, ob und welchen Rathschreibern deren Gebrauch zuzulassen ist. Diejenigen, bei welchen dieß nicht zulässig erscheint, haben die Gewerbe in besondere Verzeichnisse auf halbgebrochenem Papier zu bringen.

J. 7.

Man erwartet, daß die Gemeinderäthe, Rathschreiber und Aufnahms-Deputationen der genauen und schleunigen Vollziehung dieses Geschäfts alle Aufmerksamkeit widmen, und in Auslandsfällen eher eine Ansrage machen — als irrig handeln werden.

Den 21 März 1829.

K. Oberämter.

Magold. Da die hiesige Oberamts-Pflege einen großen Theil der Kapital-Steuer-Aufnahms-Kosten auf 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> und 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> nicht ausbezahlen kann, weil ihr die Zettel hierüber fehlen: so werden sämmtl. Ortsvorsteher des diesseitigen Bezirks aufgefordert, die etwa noch bei ihnen oder den Gemeinde-Pflegern befindliche solche Zettel innerhalb 8 Tagen an die Oberamts-Pflege einzusenden, widrigenfalls über die noch nicht ausbezahlten Kosten Abschriften der — von Stuttgart zu beschreibenden Duplicate dieser Zettel auf Kosten der guthabenden Personen gefertigt werden.

Den 25. März 1829.

K. Oberamt.

### Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich-erkannten Bannte des Johann Georg Kantlehner, Kleinschmids in Christophsthal, werden alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen, ihre Ansprüche und deren Vorzugs-Rechte dafür am

Donnerstag den 25ten April d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, soweit solche nicht schon durch die Gerichts-Akten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Behandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 17. März 1829.

K. Oberamtsgericht.

Weinland.

Freudenstadt. [Verkauf der Schwarzmännischen Sauerklee-Salz-Fabrik.] Der Kaufmann Schwarzmann, Besitzer der  $\frac{1}{4}$  Stunde von

hier am Forbach liegenden Sauerklee-  
salz-Fabrik ist in eine Lage gekommen,  
die ihm deren Fortbesitz unmdglich  
macht.

Diese Fabrik wurde erst vor 4  
Jahren neu und solid aufgebaut. Sie  
liegt auf einer, darzu gehörigen —  
durch den Wasserkanal gebildeten In-  
sel-Wiese, in einem angenehmen Thale,  
und wird durch ein laufendes Was-  
serwerk in Umtrieb gesetzt, wodurch  
sie für jede andere Geschäfts-Einrich-  
tung, so wie durch die Wiese für jede  
Erweiterung die beste Gelegenheit dar-  
bietet. Der Verkauf wird

Mittwoch den 22sten April d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenom-  
men, und können die Verkaufs-Be-  
dingungen bei dem hiesigen Stadtrath  
Kieriker, mit dem vor der Hand ein  
von der vorzunehmenden Aufstreichs-  
Verhandlung abhängiger Kauf abge-  
schlossen werden kann, jetzt schon ver-  
nommen werden.

Den 11. März 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Weinland.

B a i e r s b r o n n, Oberamts  
Freudenstadt. [Gläubiger-Vorladung.]  
In der rechtskräftig erkannten Gannts  
Sache des weil. Adam Finkbeiners,  
gewesenen Tagelöhners im Knappen-  
teich zu Baiersbronn, ist zur Vor-  
nahme der Schulden-Liquidation, wo-  
mit ein Vergleichs-Versuch verbun-  
den wird, Tagfahrt auf

Donnerstag den 23sten April d. J.  
anberaumt.

Die Gläubiger des Finkbeiners  
werden daher aufgesordert, an dem  
gedachten Tage

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Baiersbronn  
entweder in Person oder durch gebö-  
rig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder  
auch schriftliche Reccesse einzureichen,  
ihre Forderungen unter Vorlegung der  
Original-Documente zu erweisen, und  
sich über einen Vergleich, so wie über  
Genehmigung des Liegenschafts-Ver-  
kaufes und der Aufstellung des Gü-  
ter-Pflegers zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche sich in  
vorbemerkten Beziehungen nicht erklä-  
ren, werden als dem Beschluß der Mehr-  
heit der erschienenen Gläubiger ihrer  
Klasse beitretend, angesehen, und die-  
jenigen welche nicht liquidiren, durch  
einen in der nächsten auf den Liqui-  
dations-Tag folgenden oberamtsgericht-  
lichen Sitzung auszusprechenden Be-  
schluß von der Masse ausgeschlossen  
werden. Die Ortsvorstände des hiesigen  
Oberamtsgerichts-Bezirks haben diese  
Vorladung zur Kenntniß ihrer Amts-  
Angehörigen zu bringen.

Den 21. März 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Akt. Bleibel.

Wittendorf, Loßburg, Ober-  
amts Freudenstadt. [Guts-Verkauf  
und Gläubiger-Vorladung.] Georg  
Kopp, Bauer im Schnaiterthal, in

der Schultheißerei Wittendorf, ist gesonnen, sein unweit von Loßburg gelegenes geschlossenes Hofgut, bestehend in einem 2stodkigten Wohn-Haus, Scheuer und Keller unter Einem Dach, ungefähr 46 Morgen Dehmdwiesen und 26 Morgen Waldung, im Ganzen oder stückweise aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen.

Es werden daher die Liebhaber eingeladen, sich bei der — unter obrigkeitlicher Leitung vorgehenden Aufstreichs-Verhandlung am

Montag den 20sten April d. J.

Vormittags,

in dem Wirthshause zum Ochsen in Loßburg einzufinden, zugleich aber auch die Gläubiger der Kopp'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche unter Vorlegung der — in Händen habenden Beweis-Urkunden hierüber an gedachtem Tage und Ort vor dem K. Gerichts-Notariate darzuthun, um so gewisser, als sie sonst bei Verweisung des Kaufschillings nicht berücksichtigt werden können.

Den 23. März 1829.

K. Gerichts-Notariat  
Freudenstadt.

Kanzleyrath Klump.

Nagold. [Schulden-Liquidationen.] In den rechtskräftig erkannten Gannt-Sachen der hienach benannten Personen werden die Schulden-Liquidationen, verbunden mit Nachlaß-Vergleichs-Versuche — an den bezeich-

neten Tagen in den Wohnorten der Schuldner vorgenommen werden. Die Gläubiger und Bürgen dieser Gannt-Leute so wie überhaupt Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an des einen oder des andern Vermögens-Masse Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgerufen, je

Morgens 8 Uhr,

entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen auf dem betreffenden Rathhaus zu liquidiren, auch über einen Nachlaß-Vergleich sich zu erklären.

Diejenigen, welche diesem Aufruf nicht Folge leisten, werden durch ein — in der nächsten Gerichts-Sitzung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 16. März 1829.

Stadtrath in Nagold,

Gemeinderath in Oberthalheim.

K. Gerichts-Notariat.

Laiblin.

Liquidirt wird gegen:

- 1) Alt Johann Adam Tafel, Schuhmacher in Nagold, am Dienstag den 21sten April.
- 2) Martin Ade, Schmid, in Oberthalheim, am Samstag den 25sten April.

Gündringen. Oberamts Horb.  
Zur außsergerichtlichen Erledigung des Schulden-Wesens von weil. Simon Klent, und weil. Andreas Mörse dahier, ist die unterzeichnete Stelle

oberamtsgerichtlich beauftragt, und wird die Liquidations-Verhandlung auf hiesigem Rathhaus am

Dienstag den 21sten April, bei ersterem Morgens 8 Uhr, und bei letzterem Nachmittags 1 Uhr beginnen. —

Es werden daher alle Personen, welche Anspruch an diese Masse zu machen haben, hiemit aufgefordert, an gedachtem Tag denselben gehdrig zu liquidiren, indem die nicht liquidirenden Gläubiger es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie durch die Schulden-Verweisung in Nachtheil kommen sollten.

Den 18. März 1829.

Gemeinderath  
in Gündringen.

Vt. Amts-Notar  
Weisser.

Waldorf, Gerichts-Bezirks  
Magold. [Schulden-Liquidation.] Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, das Schuldenwesen, des Jung Conrad Schuler Zeugmachers von Waldorf, wo möglich im außergerichtlichen Wege durch Vergleich zu erledigen.

Zu dieser Verhandlung ist nun auf Montag den 6. April l. J. Tagfahrt festgesetzt, und es werden deshalb die Gläubiger desselben oder deren etwaige Bürgen, anmit aufgefordert, an gedachtem Tag,

Vormittags 8. Uhr,  
entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, auf dem Rath-

haus zu erscheinen, ihre Forderungen mittelst Vorlegung der Original-Dokumente zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Gegen die Nichtliquidirende aus den vorliegenden Akten nicht zu ersiehende, unbekannte Gläubiger wird am Montag den 13. April l. J. von dem Königlichen Oberamtsgericht Magold der Präklusiv-Bescheid ausgesprochen — von den nicht erschienenen bekannten Gläubigern wird aber angenommen werden, als treten der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger ihrer Cathegorie bei.

Den 12. März 1829.

K. Amts-Notariat.  
Stroh.

Altenstaig, Stadt. Die sämtliche Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, denen in ihrem Ort befindlichen Strumpfwerber-Meistern bekannt zu machen, daß in hiesiger Stadt vor sie zum feil haben an den Jahr-Märkten kein anderer Platz, als der bisherige neben dem Rathhaus, habe ausgemittelt werden können, sie also an den Märkten mit den sämtl. fremden Meistern loosen, und bei Strafe nirgends anders hinstehen dürfen.

Den 21. März 1829.

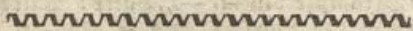
Stadtschultheiß  
Majer.

Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt. Bei der hiesigen Stiftungs-

Pflege liegen —: 100 fl. bereit und können von einem Gläubiger jeden Augenblick gegen eine dreifache Versicherung und einen jährl. Zins von 5 pro Cent aufgenommen werden.

Den 24. März 1829.

Pfarrer M. Sigwart.  
Schultheiß Maulbetsch.



**Außeramtliche Gegenstände.**

Nach, Oberamts Freudenstadt. [Wirthschaft, Sägmühle- und Güter-Verkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine daselbst besitzende altbesrechtigte und bisher betriebene Wirthschaft zur Sonne mit  $\frac{3}{4}$  an der ganz nahe bei dem 5stöckigten Wirthschafts-Gebäude befindlichen Sägmühle besonderer Scheuer und Stallung, Keller und Backofen, auch Waschkhaus, sodann sämtliche bisher neben der Wirthschaft verwaltete Güter auf Nacher, Willensweiler, Dietersweiler, Dornstetter und Grünthaler Markung liegend, bestehend ungefähr in 26 Morgen Gärten und Wiesen, 3 Morgen Forstfelder, und 68 Morgen Aeckern in allen 3 Zelgen, im Ganzen oder stückweise an den Meistbietenden unter annehmblichen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen, und ladet daher die Liebhaber ein, sich am

Montag den 13ten April d. J.

Vormittags 9 Uhr,

in dem Gasthof zur Sonne in Nach bei dem Verkauf einzufinden.

Indessen können die Gegenstände in Augenschein genommen — und die Bedingungen bei dem Unterzeichneten selbst eingesehen werden, um sich zu überzeugen, nicht nur, daß die freundliche Lage des Orts an der Chaussee von Stuttgart nach Freudenstadt ic. und an dem Flossbach besonders für einen Mann, der sich mit der Schiffferei abgeben will, sehr vortheilhaft ist, sondern auch zu Bezahlung des Kaufschillings gleich leidentliche Fristen von einigen Jahren gegeben werden.

Den 14. März 1829.

Zilling,  
zur Sonne.

Nagold. Es gieng auf dem Wege von Nagold nach Emmingen, ein, mit Silber beschlagener, Tabaks Pfeisenkopf, ungarischer Facon verloren, der redliche Finder wird ersucht solchen, gegen angemessene Belohnung, bei Ausgeber dieß Blatts abzugeben.

Den 26. März 1829.

Mözingen, Oberamts Herrenberg. Im Pfarrhause allda sind einige hundert Simri Erdbieren um billigen Preis zu haben, was zu gefweiterer Mittheilung hier bekannt gemacht wird.

**Der deutsche Jägerpurche.**

Bei der neuen Einrichtung von Süddepreußen war unter andern königlichen



Beamten auch ein deutscher Unterförster nach dem ehemaligen Polen versetzt worden. Eines Abends sandte er seinen Sohn, einen vierzehnjährigen Burschen, mit einem Briefe auf ein benachbartes Dorf. Als der Knabe wieder nach Hause gieng, und kaum noch dreihundert Schritte von der väterlichen Wohnung entfernt war, sah er etwas auf dem Wege sitzen, das er anfänglich für einen Hund hielt. Der Mond warf ein halbes Licht auf den Weg, der Schnee flinkerte, es war eine mörderisch kalte Nacht; der Bursche trat noch einige Schritte vorwärts und erkannte einen Wolf. In der Jugend hatte er oft erzählen hören, daß, wenn man von einem Bären verfolgt werde, es rathsam sey, sich auf die Erde zu werfen und sich todts zu stellen. In der Angst verwechselte er dieß, meinte, sein Leben auch gegen den Wolf so zu sichern, und warf sich platt auf den Weg. Der Wolf näherte sich augenblicklich mit langsamem, bedächtigem Schritt, stand vor ihm still und schnoberte forschend. Der Bursche rührte kein Glied. Jetzt umgieng ihn der Wolf, stand dann unten bei den Füßen still und fieng an, ihn zu beriechen und hie und da mit der Schnauze zu bestoßen. Ueberall traf er auf Kleidungsstücke. Er rückte immer höher und höher nach dem Kopfe herauf und stieß auf das Genick, das erste Fleisch. Er leckte, er schnoberte, er knipp mit den Lippen (das Wasser lief ihm aus dem Rachen) dem Burschen in die Halsbinde. Das Lecken wurde lebhafter, das Schnauben heftiger, gieriger. Der Wolf trat jetzt mit einem Fuße über, so daß er den Hals des Burschen zwischen seinen beiden Vorderklauen hatte. Jetzt Tod oder Leben! dachte der Bursche. Schnell wie ein Blitz faßte er den Wolf bei beiden Vorderklauen, zog ihn fest an sich, sprang auf und trug so seinen hungertigen Gaß auf dem Rücken. Der Wolf

wollte beißen; allein der Bursche zog ihn vorn so fest an sich, daß er nicht Raum genug erhielt, um mit seinen Zähnen eingreifen zu können. Die Schnauze lag dicht am linken Backen des Burschen; die scharfe, trockene Zunge hing neben dem Munde des Leckern; der Wolf röchelte, als ob ihm die Kehle zugeedrückt wurde, und kratzte mit seinen Hinterklauen die Waden des Burschen durch Stiefel und Strümpfe blutig. — „Vater! Vater!“ rief nun der Bursche, als er glücklich an der Hofthür angelangt war, Vater! Vater! um Gotteswillen! Vater!“ wiederholte er in scheellicher Angst; denn Niemand hörte. Die Thüre war inwendig verriegelt, im Hause schlief Alles. Er war erschöpft. Pochen konnte er nicht, er hatte keine Hand frei. Mit dem Fuße traute er sich nicht an die Thüre zu stoßen, weil er fürchtete, das Gleichgewicht zu verlieren und umzufallen. Endlich rannte er rückwärts seinen Freund Wolf gegen die Thüre. Der Wolf freischte. Da schlugen alle Hunde im Hofe an, und in dem Augenblicke waren alle mit einander auf dem Plage. „Vater!“ rief der Bursche durch das Hundegebell durch, „um Gotteswillen macht auf, ich habe einen Wolf — lebendig!“ — Jetzt hörte der alte Unterförster, und die sorgsame Mutter war schon unten im Hofe und öffnete die Thüre. Da stand der Vater mit einer Kugelbüchse im Anschlag. „Schleßt nicht!“ rief ihm der Sohn entgegen, „ich habe ihn ja auf dem Rücken. Nur die Scheune aufgemacht!“ Er stellte sich mit dem Rücken gegen das Scheunendrett, und warf den Wolf mit einem Ruck auf die Lenne. Hier erwarteten die Hunde den Gefangenen; allein er biß drei Stück zu Schanden. Eine Kugel endete sein Leben.